# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 22. November 1985**

**zur Ermächtigung Griechenlands, gemäß Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags gewisse Schutzmaßnahmen zu treffen**

**(Nur der griechische Text ist verbindlich)**

(85/594/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die wirtschaftliche Lage Griechenlands hat, vor allem seit Anfang des Jahres 1985, zu einer starken Verschlechterung der Leistungsbilanz geführt.

Diese Situation hat sich in den allerletzten Monaten weiter verschlimmert; der Druck auf den Devisenmarkt hat erheblich zugenommen. Diese Entwicklung und Hortungskäufe haben die Bank von Griechenland veranlaßt, in großem Umfang auf die offiziellen Reserven zurückzugreifen und dabei eine deutliche Verschlechterung des Drachme-Kurses hinzunehmen.

Die Bedienung einer hohen Auslandsschuld bedeutet eine starke Belastung für die griechische Zahlungsbilanz; Griechenland befindet sich somit in einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen Lage, und die derzeitige Entwicklung seiner Zahlungsbilanz ist untragbar.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1985 teilte die griechische Regierung der Kommission mit, sie habe ein Programm zur Wirtschaftsstabilisierung und eine Reihe von Maßnahmen zur Verminderung des Zahlungsbilanzungleichgewichts verabschiedet, und sich dabei auf Artikel 109 Absatz 1 des Vertrages berufen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen hat die griechische Regierung für einen Zeitraum von sechs Monaten ein System eines zinslosen Bardepots bei der Bank von Griechenland eingeführt. Dieses Depot beläuft sich auf 40 bzw. 80 % des cif-Wertes der in zwei Listen aufgeführten Waren. Eingeführt wurde diese Depotregelung hauptsächlich deshalb, weil man, bis die anderen Maßnahmen greifen, einen sofortigen Zahlungsbilanzeffekt erzielen und einen Druck auf die Liquidität ausüben will, der die zum Sanierungsplan für die griechische Wirtschaft gehörende Dämpfung der monetären Expansion unterstützt.

Bei der Finanzierung von Handelsgeschäften ist eine Diskriminierung der aus der Gemeinschaft eingeführten Produkte aufgrund dieser Entscheidung nicht zulässig.

Die Kommission hat, gemäß Artikel 108 Absatz 1 des Vertrages, die Situation der griechischen Wirtschaft sowie die von Griechenland nach Artikel 104 des Vertrages bereits getroffenen Maßnahmen geprüft und daraufhin am 30. Oktober 1985 an diesen Mitgliedstaat eine Empfehlung gemäß Artikel 108 Absatz 1 des Vertrages gerichtet.

Die Kommission hat dem Rat nach Anhörung des Währungsausschusses einen gegenseitigen Beistand empfohlen. Der Rat hat mit Entscheidung vom 18. November 1985 ein Darlehen im Rahmen des Mechanismus der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gewährt.

Angesichts der großen Schwierigkeiten, mit denen Griechenland gegenwärtig zu kämpfen hat und denen dringend abgeholfen werden muß, reichen die Griechenland nach Artikel 108 Absatz 1 empfohlenen Maßnahmen und der Beistand der Gemeinschaft jedoch nicht aus, denn auf kurze Sicht können diese Aktionen sich weder voll auswirken noch allein eine Sanierung der griechischen Zahlungsbilanz gewährleisten.

Es obliegt daher der Kommission, geeignete Schutzmaßnahmen nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages zu genehmigen.

Aus diesen Gründen ist die griechische Regierung zu ermächtigen, bei der Einfuhr bestimmter Waren ein zinsloses Bardepot zu verlangen.

Die Sanierung der griechischen Zahlungsbilanzsituation macht es erforderlich, über den 31. Dezember 1985 hinaus die Kapitalverkehrstransaktionen griechischer Gebietsansässiger vorübergehend einzuschränken.

Aus dem gleichen Grunde ist, abweichend von Artikel 106 Absatz 1 des Vertrages, eine Begrenzung der Devisenausfuhr für touristische Zwecke gerechtfertigt.

Nach der Entscheidung C/85/1344 der Kommission, von der die griechische Regierung am 13. August 1985 in Kenntnis gesetzt wurde, hätten die Ausfuhrbeihilfen, die in der Entscheidung 1574/70 des griechischen Währungsausschusses, geändert durch Entscheidung 350/82, zu diesem Zeitpunkt aufgehoben werden müssen.

Nach der Entscheidung 1574/70 des griechischen Währungsausschusses können Unternehmen, die Ausfuhren getätigt haben, Zahlungen auf der Basis einer Export-Wertschöpfung erhalten; der Beihilfesatz beläuft sich auf etwa 6,6 bis 26,4 % des fob-Preises der ausgeführten Ware.

Durch Beibehaltung dieser Beihilfen kann man zwar eine Verschlimmerung des derzeitigen Ungleichgewichts der griechischen Handelsbilanz vermeiden, doch lassen sich die Probleme, denen sich Griechenland bei den betreffenden Produkten auf den Exportmärkten bezüglich ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenübersieht, mit diesen Beihilfen nicht auf Dauer lösen. Die Anwendungsdauer derartiger Beihilfen ist deshalb im Rahmen der gemäß dieser Entscheidung zulässigen Schutzmaßnahmen zu befristen.

Es gilt, die Entwicklung der Wirtschaftslage in Griechenland aufmerksam zu verfolgen, damit die genehmigten Maßnahmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden können.

Die mit Artikel 1 genehmigten Schutzmaßnahmen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Griechenland wird ermächtigt, bei der Einfuhr von Waren, die in den als Anhang beigefügten Verzeichnissen aufgeführt sind, eine von den zuständigen Finanzinstituten ausgestellte Bescheinigung darüber zu verlangen, daß bei der Bank von Griechenland ein unverzinsliches Bardepot auf einen Zeitraum von sechs Monaten eingezahlt worden ist. Der Betrag des Depots darf nicht höher sein als:

— 40 % des cif-Wertes der Ware im Falle der in Liste I aufgeführten Produkte,

— 80 % des cif-Wertes der Ware im Falle der in Liste II aufgeführten Produkte.

Griechenland veröffentlicht ein Verzeichnis der obengenannten Finanzinstitute.

*Artikel 2*

Griechenland sorgt dafür, daß die in Artikel 1 genannten Bankbescheinigungen automatisch und unverzüglich ausgestellt werden.

*Artikel 3*

Griechenland trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Bank von Griechenland das Bardepot nach Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten sofort und ohne Förmlichkeiten freigibt.

*Artikel 4*

Die Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren wird von der Gestellung des in Artikel 1 genannten Bankdepots befreit, wenn diese Waren zur Wiederausfuhr bestimmt sind; in diesem Falle kann eine schriftliche persönliche Garantiezusage im Umfang von 100 % des cif-Wertes der eingeführten Waren verlangt werden.

Griechenland trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Garantie nicht mehr verlangt wird, sobald die betreffenden Waren wiederausgeführt werden, unter der Voraussetzung, daß die Wiederausfuhr spätestens ein Jahr nach der Einfuhr erfolgt und daß aus den Zollerklärungen hervorgeht, daß der fob-Ausfuhrwert den cif-Wert der entsprechenden Einfuhr um mindestens 30 % übersteigt.

Diese Garantie kann nicht mehr verlangt werden, wenn sich die Ausfuhr infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt als unmöglich erweist.

Wenn die Bedingungen auf dem Exportmarkt sich ändern und die geplante Ausfuhr wirtschaftlich unmöglich machen, wird die Frist von einem Jahr auf Antrag um sechs Monate verlängert.

*Artikel 5*

Griechenland achtet darauf, daß bei der Gewährung inländischer Kredite für Handelsgeschäfte keine Diskriminierung zwischen einheimischen und aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren erfolgt.

Desgleichen trägt Griechenland dafür Sorge, daß die Einfuhren von Waren aus den anderen Mitgliedstaaten uneingeschränkt in den Genuß von Krediten kommen können, die von Gebietsfremden für Handelsgeschäfte gewährt werden.

*Artikel 6*

(1) Griechenland wird ermächtigt, in dem in Anhang II dieser Entscheidung festgelegten Rahmen den Abschluß oder die Durchführung von Geschäften sowie die Transfers im Zusammenhang mit dem zum Zeitpunkt dieser Entscheidung gemäß Artikel 1 und 2 der Richtlinie 60/501/EWG des Rates [1], in der durch die Richtlinie 63/21/EWG [2] geänderten Fassung, liberalisierten Kapitalverkehr vorübergehend zu untersagen oder von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

(2) Griechenland wird ermächtigt, die Beschränkungen der Transferzahlungen griechischer Gebietsansässiger für touristische Zwecke über den 31. Dezember 1985 hinaus vorübergehend mit folgender Maßgabe beizubehalten:

— ab 1. Januar 1986 darf die Devisenzuteilung pro Person nicht weniger als 760 ECU betragen,

— ab 1. Januar 1987 wird diese Zuteilung jedes Jahr um mindestens 40 ECU erhöht.

(3) Unbeschadet von Artikel 9 Absätze 3 und 5 haben die in diesem Artikel vorgesehenen Ermächtigungen eine Geltungsdauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Entscheidung an gerechnet.

(1) ABl. Nr. 43 vom 12. 7. 1960, S. 919/60.
(2) ABl. Nr. 9 vom 22. 1. 1963, S. 62/63.

*Artikel 7*

Griechenland wird ermächtigt, die Exportbeihilfen gemäß der Entscheidung 1574/70 des griechischen Währungsausschusses, geändert durch Entscheidung 350/82, in der Zahlungen an die Exportunternehmen auf der Basis der Ausfuhr-Wertschöpfung vorgesehen sind, bis zum 31. Dezember 1986 zu gewähren. Die Inzidenz dieser Zahlungen darf 26,4 % des fob-Preises nicht überschreiten. Die auf die verschiedenen Waren angewandten Beihilfesätze dürfen nicht höher sein als die am 13. August 1985 geltenden.

*Artikel 8*

Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung der genehmigten Maßnahmen ergeben könnten, werden von Griechenland und der Kommission gemeinsam geprüft.

*Artikel 9*

(1) Diese Entscheidung wird am 22. November 1985 wirksam.

(2) Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung und verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Wirtschaftslage in Griechenland.

(3) Sie behält sich vor, diese Entscheidung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedstaates ganz oder teilweise zu ändern oder aufzuheben, insbesondere wenn sie feststellt, daß sich die Bedingungen, die für ihren Erlaß maßgeblich waren, geändert haben, oder wenn sich ihre Auswirkungen als restriktiver erweisen, als es ihr Zweck erfordert.

(4) Vor dem 31. Januar 1986 und im Anschluß daran gegebenenfalls alle drei Monate überprüft die Kommission mit den griechischen Behörden die in Artikel 1 genannten Schutzmaßnahmen.

(5) Macht Griechenland vor Ablauf der Anwendungsdauer der nach Artikel 6 genehmigten Abweichungen geltend, daß seine Zahlungsbilanz weiterhin von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, so nimmt die Kommission eine umfassende Prüfung seiner Wirtschaftslage vor, um zu ermitteln, ob alle oder ein Teil der tatsächlich geltenden Schutzmaßnahmen weiter angewandt werden sollten.

*Artikel 10*

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1985.

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

*ANHANG I*

LISTE I

**Liste der Waren, bei deren Einfuhr eine Depotpflicht von 40 % gilt**

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 02.02 A I | Geflügel, unzerteilt: Hühner |
| 04.05 | Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert |
| 07.06 | Wurzeln oder Knollen von Manihoft, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes |
| 10.02 | Roggen |
| 10.04 | Hafer |
| 10.06 außer A | Reis, ausgenommen Reis zur Aussaat |
| 10.07 | Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide |
| 11.01 | Mehl von Getreide |
| 11.02 | Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig, geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen |
| 11.04 | Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06 |
| 11.05 | Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln |
| 11.08 | Stärke, Inulin |
| 12.07 | Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert |
| 13.02 | Stockblack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame |
| 14.01 | Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen |
| 14.02 | Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen |
| 14.05 | Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen |
| ex 15.07 | Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl) und Rizinusöl |
| 17.02 außer B I a) | Andere Zucker, fest; Sirup, Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert |
| 24.01 | Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 25.20 | Gipsstein; Anhydrit, Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips |
| 25.22 | Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid |
| 25.23 | Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt |
| 25.24 | Asbest |
| ex 25.30 | Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen $H_3BO_3$ in der Trockensubstanz |
| 26.01 B | Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr |
| 26.03 | Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02) |
| 26.04 | Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche |
| 27.02 | Braunkohle, auch agglomeriert |
| 27.03 | Torf, einschließlich Torfstreu, und Torfbriketts |
| 27.10 C III außer ex d) | Schmieröle und andere, ausgenommen solche für Kraftfahrzeuge |
| 27.11 B I ex c) | Von Erdgas und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen, nur gebrauchsfertige Flakons von 300 g für den einmaligen Gebrauch, 500 g, 1, 2 und 3 kg |
| 27.13 | Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt |
| ex 27.14 C | Andere Rückstände aus Erdöl oder Öl, aus bituminösen Mineralien, ausgenommen Petrolkoks und Bitumen |
| ex 27.16 | Bituminöse Gemische aus der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen), ausgenommen Asphaltlösungen von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr sowie wäßrige Asphaltemulsionen und -suspensionen, auch mit anorganischen Stoffen (Asbest) gemischt |
| 28.17 A | Ätznatron |
| ex 28.38 A | Aluminiumsulfat (Tonerde) |
| 31.02 | Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel |
| 31.03 | Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel |
| 31.05 | Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger |
| 32.04 | Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe |
| 32.05 | Synthetische organische Farbstoffe, synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo |
| 32.06 | Farblacke |
| ex 32.07 | Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, ausgenommen Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid (Lithopone und dergleichen), Titanoxidpigmente, sowie Farbpigmente auf der Grundlage von Blei-, Barium-, Zink- oder Strontiumchromat |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| ex 32.08 | Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken, ausgenommen Pigmente mit einem Gehalt an Edelmetallen oder ihren Verbindungen und ausgenommen Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen |
| 35.01 außer A | Kaseinleime und andere |
| 35.04 | Peptone und andere Eiweißstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnr. 35.07), ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert |
| 35.05 | Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke |
| 35.06 | Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger |
| 36.01 | Schießpulver |
| 36.02 | Zubereitete Sprengstoffe |
| 36.04 | Zündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder |
| 36.05 | Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen) |
| 36.06 | Zündhölzer |
| 36.08 | Cer-Eisen und andere Zündmetallegierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen |
| 37.03 | Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwikkelt |
| 38.01 | Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension) |
| 38.07 | Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl |
| 38.08 | Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle |
| 38.11 | Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger) |
| 38.17 | Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben |
| 38.19 K | Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen |
| 39.01 A | Ionenaustauscher |
| 39.01 B | Klebebänder (Klebestreifen) mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautuschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen |
| 39.01 C I | Phenoplaste |
| 39.01 C III | Alkyde und andere Polyester |
| 39.01 C IV | Polyamide |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 39.02 A | Ionenaustauscher |
| 39.02 B | Klebebänder (Klebestreifen) mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen |
| ex 39.02 C I b) | Rohre aus Polyäthylen |
| ex 39.02 C VII b) | Rohre von Polyvinylchlorid |
| 39.02 C IX | Polyvinylacetat |
| 39.02 C XIV | Andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse, die nicht zu 32.02 C gehören |
| 39.03 B II | Zellulosenitrate |
| ex 39.04 | Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine), ausgenommen Kunstdärme (Wursthüllen) |
| 39.05 | Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxidierter Kautschuk) |
| 40.05 A außer B | Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineral) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen, ausgenommen Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk |
| ex 40.06 | Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe), ausgenommen Lösungen und Dispersionen, sowie mit nichtvulkanisiertem Kautschuk überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen |
| 40.07 | Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen |
| 40.08 | Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk |
| ex 40.09 | Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Form-, Verschluß- oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge |
| 40.10 | Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk |
| 40.13 | Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken |
| 42.01 | Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art |
| 42.04 | Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder |
| 43.02 A | Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt |
| 44.01 | Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 44.02 | Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt |
| 44.05 | Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm |
| 44.09 | Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzdraht; Holz zum Zerfasern, in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen |
| 44.11 | Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt |
| 44.12 | Holzwolle; Holzmehl |
| 44.13 | Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet |
| 44.14 A | Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften |
| 44.15 | Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie) |
| 44.23 | Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln |
| 44.25 | Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz |
| 44.26 | Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz |
| 46.02 | Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwekken, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh |
| 46.03 | Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa |
| ex 48.01 C | Kraftpapier und Kraftpappe |
| ex 48.01 F | Nur Filtrierpapier und -pappe, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, sogenanntes Tissue, Druck- und Schreibpapiere, Strohpapier und Strohpappe, Papier aus Altpapier, für Verpackungszwecke, andere Papiere und andere Pappen |
| 48.05 | Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen |
| ex 48.07 D | Nur präpariertes Durchschreibepapier, mit mineralischen Stoffen oder Metallpulver gestrichene Papiere und Pappen, auf der Oberfläche gefärbte Papiere und Pappen, mit Kunstharz oder Kunststoff überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier |
| 50.01 | Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet |
| 50.02 | Grège, weder gedreht noch gezwirnt |
| 50.03 | Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 50.04 | Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 50.05 | Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 50.07 | Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide |
| 50.09 | Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide |
| 51.01 A | Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 51.01 B I | Künstliche Spinnfäden mit Lufteinschlüssen |
| 51.02 | Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse |
| 51.03 | Synthetische und künstliche Spinnfäden, in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 51.04 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02) |
| 52.01 | Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umsponnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen |
| 52.02 | Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken |
| 53.06 | Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 53.07 | Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 53.08 | Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 53.09 | Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 53.10 | Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 53.11 | Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren |
| 53.12 | Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar |
| 54.03 | Leinengarne oder Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 54.04 | Leinengarne oder Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 54.05 | Gewebe aus Flachs oder Ramie |
| 55.01 | Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt |
| 55.02 | Baumwoll-Linters |
| 55.03 | Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt |
| 55.04 | Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt |
| 55.05 | Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 55.06 | Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 55.07 | Drehergewebe aus Baumwolle |
| 55.08 | Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 55.09 | Andere Gewebe aus Baumwolle |
| 56.05 | Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 56.06 | Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| 56.07 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern |
| 57.01 | Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf |
| 57.02 | Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Manilahanf |
| 57.04 | Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus diesen Spinnstoffen |
| 57.06 | Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 |
| 57.07 | Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne |
| 57.10 | Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 |
| 57.11 | Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen |
| ex 59.05 | Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt, ausgenommen Fischernetze, auch abgepaßt, Garne, Bindfäden oder Seile |
| 59.06 | Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus |
| 59.07 | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei |
| 59.10 | Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten |
| 59.11 | Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke |
| 59.12 | Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen |
| 59.13 | Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke |
| 59.14 | Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe |
| 61.01 | Oberkleidung für Männer und Knaben |
| 61.02 | Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder |
| 61.03 | Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten |
| 61.04 | Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder |
| 61.05 | Taschentücher und Ziertaschentücher |
| 61.06 | Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 61.07 | Krawatten |
| 61.09 | Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch |
| 61.10 | Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt |
| 61.11 | Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel |
| 64.02 A | Schuhe mit Oberteil und Laufsohlen aus Leder |
| 68.01 | Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer) |
| 68.02 | Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69 |
| 68.03 | Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer, einschließlich Waren aus Preßschiefer |
| 68.04 | Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) und anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen |
| 68.06 | Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt |
| 68.07 | Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wolle; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Gemische aus Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Gemische und Waren der Tarifnrn. 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69 |
| 68.08 | Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech) |
| 68.11 | Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt |
| 68.12 | Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen |
| 68.13 | Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat und Waren daraus |
| 68.15 | Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z. B. Mikanitplatten, Mikafolien) |
| 68.16 | Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen |
| 69.08 | Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert |
| 69.09 | Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken |
| 70.03 A | Überfangglas in Stangen, Stäben oder Röhren |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 70.11 | Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen |
| 70.12 | Glaskolben für Isolierbehälter |
| 70.20 | Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus |
| 73.10 | Stabstahl, warmgewalzt, warmstranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau |
| 73.12 | Bandstahl, warm oder kalt gewalzt |
| ex 73.13 | Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt, ausgenommen warm gewalzte Bleche mit einer Dicke von mehr als 13 mm und solche mit eingewalzten Vertiefungen und Erhöhungen |
| 73.14 | Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik |
| 73.15 A VIII | Draht, auch mit legiertem Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik |
| 73.17 | Rohre aus Gußeisen |
| 73.18 | Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19 |
| 73.21 | Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl |
| 73.22 | Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung |
| 73.23 | Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech |
| 73.25 | Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik |
| 73.26 | Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln |
| 73.27 | Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht; Streckblech aus Stahl |
| 73.29 | Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl |
| 73.30 | Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl |
| 73.31 | Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf |
| 73.32 | Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl |
| 73.33 | Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl |
| 73.34 | Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln aus Stahl |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 73.35 | Federn und Federblätter, aus Stahl |
| 73.36 | Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl |
| 73.37 | Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl |
| ex 73.40 | Andere Waren aus Eisen oder Stahl: Riemen- und Transportbandverbinder, Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel, Spulen, Spindeln, Garnrollen und dergleichen für die Textilindustrie, Stahlmahlkörper aller Art |
| 74.03 außer A | Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv, ausgenommen aus Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen |
| 74.04 | Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm |
| 74.05 außer A | Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger, ausgenommen aus Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen |
| 74.07 | Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer |
| 74.08 | Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer |
| 74.10 | Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik |
| 74.11 | Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht, Streckblech aus Kupfer |
| 74.15 | Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer |
| 74.16 | Federn aus Kupfer |
| 74.17 | Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer |
| 74.18 | Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer |
| ex 74.19 | Andere Waren aus Kupfer, ausgenommen Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstifthülsen und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch, Ketten jeder Größe, Teile davon |
| 75.06 | Andere Waren aus Nickel |
| 76.01 | Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium |
| 76.02 | Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv |
| 76.03 | Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 76.04 | Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger |
| 76.06 | Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium |
| 76.07 | Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium |
| 76.08 | Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium |
| 76.09 | Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung |
| 76.10 | Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben |
| 76.11 | Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase |
| 76.12 | Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik |
| 76.15 | Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium |
| 76.16 | Andere Waren aus Aluminium |
| 77.01 | Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium |
| 77.02 | Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium |
| 77.04 | Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet |
| 78.01 | Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei |
| 78.05 | Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei |
| 78.06 | Andere Waren aus Blei |
| 79.04 | Rohre (einschließlich Rohlinge, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muttern, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink |
| 79.06 | Andere Waren aus Zink |
| 80.05 | Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn |
| 80.06 | Andere Waren aus Zinn |
| 82.01 | Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft |
| 82.02 | Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter) |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 82.04 | Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- und Fußbetrieb und Glasschneidediamanten |
| 82.05 | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nicht mechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil |
| 82.06 | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte |
| 82.07 | Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram, Molybdän-, Vanadin-Carbiden |
| 82.08 | Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger |
| 82.09 | Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür |
| 82.11 A I | Rasiermesser |
| 82.12 | Scheren und Scherenblätter |
| 82.13 | Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen für die Hand- und Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) |
| 82.14 | Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte |
| 82.15 | Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14 |
| 83.08 | Schläuche aus unedlen Metallen |
| 84.06 B | Außenbordmotoren |
| ex 84.06 C I a) 2 | Nur Motoren für Leichtmotorräder und Mopeds |
| 84.06 C I b) 1 | Kolbenverbrennungsmotoren, von 250 $cm^3$ oder mehr, für die industrielle Montage |
| 84.06 C I b) 2 ex bb) | Kolbenverbrennungsmotoren, ausgenommen Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge |
| 84.06 C II b) 1 und ex 2 | Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung, ausgenommen solche für Akker-Schlepper und Schienenfahrzeuge |
| 84.06 D II b) | Teile für Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung und für Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| 84.10 | Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerk für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren) |
| 84.11 C II | Ventilatoren und dergleichen, Teile, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| 84.12 außer A | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| 84.13 | Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 84.14 | Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11 |
| 84.17 D | Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken |
| 84.17 F I | Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch |
| ex 84.18 C II | Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen, ausgenommen Apparate zum Reinigen von Ölen und Fetten der Tarifstelle 84.18 C II a) 2 |
| 84.20 | Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art |
| 84.21 | Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen |
| 84.22 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| 84.24 | Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze |
| 84.25 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnr. 84.29 |
| 84.27 | Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen |
| 84.28 | Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht |
| 84.29 | Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art |
| 84.30 | Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen |
| 84.32 | Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen |
| 84.37 | Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen) |
| 84.38 | Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen) |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 84.39 | Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei |
| 84.51 A | Schreibmaschinen |
| 84.52 | Rechenmaschinen, Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk |
| 84.54 | Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen) |
| 84.61 | Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter |
| ex 85.01 B I b) | Elektromotoren mit einer Leistung von 37 kW oder mehr und Stromrichter (z. B. Gleichrichter) |
| 85.03 | Primärelemente und Primärbatterien |
| 85.04 | Elektrische Akkumulatoren |
| 85.05 | Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor |
| 85.09 | Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder |
| 85.10 außer A | Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09, ausgenommen Grubensicherheitsleuchten |
| ex 85.12 A | Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| ex 85.12 B | Elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| 85.12 C | Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer) |
| 85.12 D | Elektrische Bügeleisen |
| 85.12 E | Elektrowärmegeräte für den Haushalt |
| 85.12 F | Elektrische Heizwiderstände |
| 85.14 außer A | Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| ex 85.15 A I | Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: Geräte für Funknavigation, für Funkmessung und für Funkfernsteuerungen, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| ex 85.15 A II | Sende-Empfangsgeräte, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| ex 85.15 A IV | Fernsehkameras, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| ex 85.15 B | Andere Geräte, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| ex 85.15 C | Teile für Geräte der Tarifstelle 85.15 B I, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 85.19 | Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schall- und Verteilungstafeln und -schränke |
| 85.20 | Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen |
| 85.23 außer A | Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken, ausgenommen Kabelbäume und andere Verkabelungen, für zivile Luftfahrzeuge |
| 85.25 | Isolatoren aus Stoffen aller Art |
| 85.26 | Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25 |
| 85.27 | Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung |
| 85.28 | Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen |
| 87.01 | Zugmaschinen, auch mit Seilwinden |
| ex 87.02 | Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse), ausgenommen Kraftwagen zum Befördern von Personen mit einem Hubraum von mehr als 1 610 $cm^3$ der Tarifstelle 87.02 A I, neu oder gebraucht |
| 87.03 | Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht hauptsächlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen |
| 87.04 | Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor |
| 87.05 | Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser |
| 87.06 | Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03 |
| 87.07 | Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet werden (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon |
| 87.09 | Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art |
| 87.10 | Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor |
| 87.12 | Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11 |
| 87.13 | Kinderwagen und Teile davon |
| 87.14 | Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon |
| 90.24 B II | Thermostate |
| ex 90.26 | Nur Wasserzähler |

LISTE II

**Liste der Waren, bei deren Einfuhr eine Depotpflicht von 80 % gilt**

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 01.01 A | Pferde |
| 02.05 | Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert |
| 02.06 | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert |
| 03.02 B<br>außer I | Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart, ausgenommen Heringe |
| 03.03<br>außer B IV | Krebstiere und gewisse Weichtiere, ausgenommen Kalmare, Tintenfische usw. |
| 04.06 | Natürlicher Honig |
| 04.07 | Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen |
| 05.01 | Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar |
| 05.04 | Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt |
| 05.05 | Abfälle von Fischen |
| 05.07 | Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen |
| 05.08 | Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe |
| 05.09 | Elfenbein, Schildpatt, Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle |
| 05.12 | Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen von Weichtieren, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen |
| 05.14 | Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kantharíden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht |
| 06.03 | Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet |
| 06.04 | Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03 |
| 07.01<br>außer A I | Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt, ausgenommen Pflanzkartoffeln |
| 07.02 | Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 07.03 | Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet |
| 07.04 | Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet |
| 08.01 | Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen |
| 08.02 | Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet |
| 08.03 | Feigen, frisch oder getrocknet |
| 08.04 | Weintrauben, frisch oder getrocknet |
| 08.05 | Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet |
| 08.06 | Äpfel, Birnen und Quitten, frisch |
| 08.07 | Steinobst, frisch |
| 08.08 | Beeren, frisch |
| 08.09 | Andere Früchte, frisch |
| 08.10 | Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker |
| 08.11 | Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet |
| 08.12 | Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet |
| 08.13 | Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt |
| 09.01 A II | Kaffee, geröstet, auch entkoffeiniert |
| 16.01 | Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut |
| 16.02 | Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht |
| 16.03 | Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalt . . . |
| 16.04 | Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz |
| 16.05 A und ex B | Zubereitungen von Krebstieren und Weichtieren, Krabben, Langusten, Hummer, Garnelen, ausgenommen Kalmare, Kraken und Gattung Octopus, Tintenfische |
| 17.04 | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt |
| 18.06 | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen |
| 19.03 | Teigwaren |
| 19.04 | Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer) |
| 19.05 | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen) |
| 19.07 außer C | Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, ausgenommen Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 19.08 | Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao |
| 20.01 | Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker |
| 20.02 | Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht |
| 20.03 | Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker |
| 20.04 | Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) |
| 20.05 | Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker |
| 20.06 | Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol |
| 20.07 | Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker |
| 21.02 | Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus |
| 21.03 | Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) |
| 21.04 | Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel |
| 21.05 | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen |
| 21.06 | Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel |
| 21.07 außer D II b), G I a) 1, G I c) 1, G I e) 1 und G V b) | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Joghurt, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr, andere, keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen mit einem Gehalt an Saccharose von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen, keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen, keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, und mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen |
| 22.01 | Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee |
| 22.02 A | Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, keine Milch oder kein Milchfett enthaltend |
| 22.03 | Bier |
| 22.04 | Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht |
| 22.05 | Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben |
| 22.06 | Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert |
| 22.07 | Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke |
| 22.08 | Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt |
| 22.09 | Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 22.10 | Speiseessig |
| ex 23.07 C | Futter für Katzen und Hunde |
| 24.02 | Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen |
| 25.01 A II | Salz und reines Natriumchlorid |
| 25.15 | Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2 500 kg/m³ oder mehr und Alabaster, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt |
| ex 27.16 | Nur Asphaltgemische mit Asphaltlösungen von 60 Gewichtshundertteilen und mehr sowie wäßrige Asphaltemulsionen und -suspensionen, auch mit anorganischen Stoffen gemischt |
| 33.01 | Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen |
| ex 33.04 | Mischungen von Riech- oder Aromastoffen, ausgenommen die für die industrielle Herstellung von alkoholfreien Getränken verwendeten Mischungen |
| 33.06 | Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken |
| 34.01 | Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife |
| ex 34.02 | Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel |
| 34.04 außer A | Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche |
| 34.05 | Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnr. 34.04 |
| 34.06 | Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen |
| 34.07 | Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen |
| 39.02 B<br>39.03 A | Klebebänder (Klebestreifen), nicht für den technischen Bedarf, Derivate von Polymerisationserzeugnissen |
| 39.07 B I und ex B II | Waren aus regenerierter Zellulose und Vulkanfaser, ausgenommen Scheiben zum Herstellen von Polierscheiben |
| 40.11 ex A | Reifen, ausgenommen solche für Fahrräder, Leichtmotorräder und schwere landwirtschaftliche Maschinen |
| 40.11 B II | Reifen, andere, und Luftschläuche, ausgenommen solche für Fahrräder, Leichtmotorräder, Krafträder und schwere Maschinen für Erdarbeiten und für den Bergbau |
| 40.14 außer A | Andere Weichkautschukwaren, ausgenommen Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge |
| 42.02 | Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 42.02 *(Fortsetzung)* | Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoff-Folien, Pappe oder Geweben |
| 42.03 | Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder |
| 42.05 | Andere Waren aus Leder oder Kunstleder |
| 42.06 | Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen |
| 43.03 | Waren aus Pelzfellen |
| 43.04 | Künstliches Pelzwerk und Waren daraus |
| 44.14 außer A | Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger, ausgenommen Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften |
| 44.16 | Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt |
| 44.17 | Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen |
| 44.18 | Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen |
| 44.19 | Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen |
| 44.20 | Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen |
| 44.21 | Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig |
| 44.22 | Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe |
| 44.24 | Haushaltsgeräte aus Holz |
| 44.27 | Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz, Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren |
| 44.28 | Andere Holzwaren |
| 45.03 | Waren aus Naturkork |
| 45.04 | Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork |
| 48.14 | Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren |
| ex 48.15 B | Nur Toilettenpapier in Rollen oder in Packungen |
| ex 48.16 | Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe, ausgenommen halbfertige Milchkartons |
| 48.18 | Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Loseblatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 48.19 | Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert |
| 48.21 | Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte |
| 49.08 | Abziehbilder aller Art |
| 49.09 | Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art |
| 49.10 | Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern |
| 49.11 A | Ungefalzte Druckbogen, nur mit Bilddrucken oder Illustrationen, jedoch ohne Text oder Beschriftung, für gemeinschaftliche Verlagsausgaben |
| ex 49.11 B | Andere Bilder, Bilddrucke, Photografien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen Werbedrucke und Werbeschriften, ungenaue Landkarten, Tafeln für Anatomie, Botanik usw. |
| 58.01 | Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert |
| 58.02 | Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert |
| 58.03 | Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich usw.) auch konfektioniert |
| 58.04 | Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05 |
| 58.05 | Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06 |
| 58.06 | Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten |
| 58.07 | Chenillegarne: Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen |
| 58.08 | Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert |
| 58.09 | Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv |
| 58.10 | Stickereien als Meterware oder als Motiv |
| ex 59.01 | Watte und Waren daraus, Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen, ausgenommen Filter zum Herstellen von Zigaretten |
| 59.02 | Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen |
| ex 59.03 | Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, ausgenommen Waren zum Herstellen von absorbierenden Windeln für Säuglinge |
| ex 59.04 | Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen Waren aus Kokosnußfasern |
| 60.01 | Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert |
| 60.02 | Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert |
| 60.03 | Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert |
| 60.04 | Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 60.05 | Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert |
| ex 60.06 | Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer, ausgenommen Gummistrümpfe) |
| 62.01 | Decken |
| 62.02 | Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung |
| 62.03 | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken |
| 62.04 | Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen |
| 62.05 außer A | Andere konfektionierte Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Notrutschen für zivile Luftfahrzeuge |
| 63.01 | Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen |
| 63.02 | Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus |
| 64.01 | Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff |
| 64.02 außer A | Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01), ausgenommen solche mit Oberteil und Laufsohle aus Leder |
| 64.03 | Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork |
| 64.04 | Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht) |
| 64.05 | Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall |
| 64.06 | Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon |
| 65.01 | Hutstumpen aus Filz, nicht geformt; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten |
| 65.02 | Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, nicht geformt |
| 65.03 | Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet |
| 65.04 | Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet |
| 65.05 | Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet |
| 65.06 | Andere Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet |
| 65.07 | Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschließlich Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 66.01 | Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen |
| 66.02 | Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen |
| 66.03 | Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnrn. 66.01 und 66.02 |
| 67.01 | Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnr. 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele) |
| 67.02 | Künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichem Blattwerk, künstlichen Blumen oder Früchten |
| 67.03 | Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Haarersatz und ähnlichen Waren zugerichtet |
| 67.04 | Haarersatz (z. B. Perücken, falsche Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern und Locken) und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze) |
| 68.09 | Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt |
| 68.10 | Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips |
| 69.01 | Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen |
| ex 69.02 | Feuerfeste Steine, Platten und Fliesen für den Bau, ausgenommen Waren auf der Grundlage von Dolomit |
| 69.04 | Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen) |
| 69.05 | Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre) |
| 69.06 | Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken |
| 69.07 | Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert |
| 69.10 | Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären oder hygienischen Zwecken |
| 69.11 | Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan |
| 69.12 | Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen |
| 69.13 | Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände |
| 69.14 | Andere Waren aus keramischen Stoffen |
| 70.04 | Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben |
| 70.05 | Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben |
| 70.06 | Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 70.07 | Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen |
| 70.08 außer A | Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert, ausgenommen Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für zivile Luftfahrzeuge |
| 70.09 | Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel |
| 70.10 | Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas |
| 70.13 | Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19 |
| 70.14 | Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwekken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet |
| 70.15 | Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente |
| 70.16 | Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen |
| 70.19 | Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas |
| 70.21 | Andere Glaswaren |
| 71.01 | Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind |
| 71.02 | Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind |
| 71.03 | Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind |
| 71.04 | Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen |
| 71.05 | Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert |
| 71.06 | Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug |
| 71.07 | Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch platiniert |
| 71.08 | Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug |
| 71.09 | Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug |
| 71.10 | Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug |
| 71.11 | Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 71.12 | Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen |
| 71.13 | Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen |
| 71.14 | Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen |
| 71.15 | Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstruierten Steinen |
| 71.16 | Phantasieschmuck |
| 72.01 | Münzen |
| 73.38 | Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl |
| ex 73.40 | Andere Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Riemen- und Transportbandverbinder, Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel, Spulen, Spindeln, Garnrollen und dergleichen für die Textilindustrie, Stahlmahlkörper aller Art |
| ex 74.19 | Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstifthülsen und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch, Ketten jeder Größe, Teile davon |
| 82.11 A II | Rasierapparate |
| 82.11 B | Klingen und Schneidblätter |
| 83.01 | Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen |
| ex 83.02 | Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren (einschließlich automatische Türschließer); Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, ausgenommen Waren für zivile Luftfahrzeuge |
| 83.03 | Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen |
| 83.04 | Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnr. 94.03 |
| 83.05 | Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklammern, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen |
| 83.06 | Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder, und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen |
| ex 83.07 | Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen, ausgenommen Waren für zivile Luftfahrzeuge |
| 83.08 | Schläuche aus unedlen Metallen |
| 83.09 | Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 83.11 | Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen |
| 83.13 | Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen |
| 83.14 | Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen |
| ex 83.15 B | Anderer Draht, andere Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus Gußeisen, Eisen oder Stahl |
| ex 84.15 | Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| 84.19 A I | Haushaltsgeschirrspülmaschinen |
| 84.40 | Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneider oder Aufzacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen) |
| 84.41 | Nähmaschinen für den Haushalt |
| 84.58 | Verkaufsautomaten |
| 85.06 | Elektromechanische Haushaltsgeräte (mit eingebautem Elektromotor) |
| 85.07 | Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor |
| ex 85.15 A III | Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras, ausgenommen Waren für zivile Luftfahrzeuge |
| ex 87.02 A I b) | Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 1 610 $cm^3$ zum Befördern von Personen oder Gütern |
| ex 89.01 B | Sportboote und Vergnügungsboote, Schlauchboote |
| ex 90.02 | Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet), ausgenommen Waren für zivile Luftfahrzeuge |
| 90.03 | Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon |
| 90.04 | Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnlichen Waren |
| 90.05 | Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen |
| 90.07 | Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwekke sowie Photoblitzlampen (andere als Entladungslampen der Tarifnr. 85.20) |
| 90.08 | Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe) |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 90.09 | Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate |
| 90.15 | Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten |
| 91.01 | Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ) |
| 91.02 | Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnrn. 91.01 und 91.03) |
| ex 91.03 | Armaturbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge |
| 91.04 | Andere Uhren |
| 91.05 | Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler) |
| 91.06 | Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren) |
| 91.07 | Kleinuhr-Werke, gangfertig |
| ex 91.08 | Andere Uhrwerke, gangfertig, ausgenommen Waren für zivile Luftfahrzeuge |
| 91.09 | Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon |
| 91.10 | Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon |
| 92.01 | Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen |
| 92.02 | Andere Saiteninstrumente |
| 92.03 | Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen |
| 92.04 | Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas |
| 92.05 | Andere Blasinstrumente |
| 92.06 | Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten) |
| 92.07 | Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons) |
| 92.08 | Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen) |
| 92.10 | Teile und Zubehör für Musikinstrumente, einschließlich gelochte Pappen und Tiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art |
| 92.11 | Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen |
| 92.12 | Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen oder galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 92.13 | Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11 |
| 93.01 | Blanke Waffen (z. B. Säbel, Degen, Bajonette), Teile davon und Scheiden für diese Waren |
| 93.02 | Revolver und Pistolen |
| 93.03 | Kriegswaffen (andere als Kriegswaffen der Tarifnr. 93.01 und 93.02) |
| 93.04 | Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnr. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte |
| 93.05 | Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen) |
| 93.06 | Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Rohr- und Laufrohlinge für Feuerwaffen) |
| 93.07 | Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen |
| ex 94.01 | Sitzmöbel und Teile davon, ausgenommen Waren für zivile Luftfahrzeuge |
| ex 94.03 | Andere Möbel und Teile davon, ausgenommen Waren für zivile Luftfahrzeuge |
| 94.04 | Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen |
| 95.05 | Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihe, Korallen, auch wiedergewonnen, und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen |
| 95.08 | Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z. B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Tarifnr. 35.03), Waren daraus |
| 96.01 | Besen, nur gebunden, auch mit Stiel; Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Pinselköpfe; Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen |
| 96.05 | Puderquasten und dergleichen aus Stoffen aller Art |
| 96.06 | Handsiebe aus Stoffen aller Art |
| 97.01 | Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen |
| 97.02 | Puppen |
| 97.03 | Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen |
| 97.04 | Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis) |
| 97.05 | Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und Holzscheite, Weihnachtsmänner) |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| 97.06 | Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 97.04 |
| 97.07 | Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte |
| 97.08 | Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater |
| 98.01 | Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile) |
| 98.02 | Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber) |
| 98.03 | Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05 |
| 98.04 | Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen |
| 98.05 | Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide |
| 98.06 | Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt |
| 98.07 | Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel |
| 98.08 | Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln |
| 98.10 | Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte |
| 98.11 | Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstück, Rohre und andere Teile |
| 98.12 | Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren |
| 98.14 | Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe für diese Waren |
| 98.15 | Isolierflaschen und andere Isolier- (Vakuum-) Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben) |
| 98.16 | Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster |
| 99.01 | Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen gewerbliche Zeichnungen der Tarifnr. 49.06 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse |
| 99.02 | Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke |
| 99.03 | Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art |
| 99.04 | Briefmarken und dergleichen (z. B. Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge), Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen |

*ANHANG II*

| Bezeichnung der Transaktionen | Art der abweichend von den gemeinschaftlichen Verpflichtungen genehmigten Einschränkungen |
|---|---|
| Direktinvestitionen | Direktinvestitionen, die Gebietsansässige in anderen Mitgliedsländern tätigen wollen, können von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden. |
| Immobilienerwerb | Der Immobilienerwerb von Gebietsansässigen im Ausland kann von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden. Gewährt wird diese Genehmigung Gebietsansässigen, die im Rahmen der Freizügigkeit der Lohnempfänger und Selbständigen auswandern, für mit ihrer Niederlassung zusammenhängende Investitionen. |
| Kapitelverkehr mit persönlichem Charakter | Schenkungen, Stiftungen und Mitgiften an Gebietsfremde sowie der Transfer von Guthaben von Auswanderern, mit Ausnahme des im Rahmen der Freizügigkeit der Lohnempfänger und Selbständigen zur Niederlassung notwendigen Kapitaltransfers ins Ausland, können von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden. |
| Wertpapierverkehr | Der Erwerb von auf Fremdwährung lautenden ausländischen Wertpapieren durch Gebietsansässige kann untersagt oder von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden. Für den Erwerb von Wertpapieren, die von den Europäischen Gemeinschaften und von der Europäischen Investitionsbank emittiert werden, durch Gebietsansässige gilt jedoch über den 31. Dezember 1985 hinaus Artikel 53 des Beitrittsvertrags. |